



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 8. August 2005

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
517.	Öffentliche Belobigung	Seite 421	527.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 424
518.	Öffentliche Belobigung	Seite 421	528.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	Seite 425
519.	Öffentliche Belobigung	Seite 422	529.	Diebstahl eines Polizeidienstausweises	Seite 425
520.	Öffentliche Belobigung	Seite 422	530.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 426
521.	Öffentliche Belobigung	Seite 422	531.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 426
522.	Öffentliche Zustellung gemäß § 15 VwZG Benachrichtigung	Seite 422	532.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 426
523.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 422	533.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 426
524.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25. Juli 2005 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutz- gebiete im Kreis Euskirchen	Seite 422	E	Sonstige Mitteilungen	
525.	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Ver- ordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln vom 29. Juli 2005	Seite 423	534.	Liquidation	Seite 426
526.	Verfahren im Wasserrecht; h i e r : Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVP) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)	Seite 424			

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

517. **Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R 6/04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Sandra Fischer, wohnhaft in Brühl, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für ihre am 11. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Ich spreche der Retterin für ihr mutiges Verhalten ebenfalls meine Anerkennung aus.

Köln, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: B i n n e r

Abl. Reg. K 2005, S. 421

518. **Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R 6/04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Patrick Benjamin Wiehlputz, wohnhaft in Köln, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für seine am 11. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Ich spreche dem Retter für sein mutiges Verhalten ebenfalls meine Anerkennung aus.

Köln, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: B i n n e r

Abl. Reg. K 2005, S. 421

519. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R 6/04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Patrick Benjamin Becker, wohnhaft in Köln, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für seine am 11. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Ich spreche dem Retter für sein mutiges Verhalten ebenfalls meine Anerkennung aus.

Köln, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: **Binner**

Abl. Reg. K 2005, S. 422

520. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R 6/04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Dieter Jürgen Holz, wohnhaft in Köln, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für seine am 11. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Ich spreche dem Retter für sein mutiges Verhalten ebenfalls meine Anerkennung aus.

Köln, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: **Binner**

Abl. Reg. K 2005, S. 422

521. Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.04.03.02-R 6/04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Vera Müller, wohnhaft in Brühl, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für ihre am 11. November 2004 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Ich spreche der Retterin für ihr mutiges Verhalten ebenfalls meine Anerkennung aus.

Köln, den 25. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: **Binner**

Abl. Reg. K 2005, S. 422

**522. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 VwZG
Benachrichtigung**

Der an Herrn Stefan Hans Usedom, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Widerspruchsbescheid vom

27. Juli 2005, Az.: 25.6.57.06.48-Usedom/05, kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 219, eingesehen werden.

Der Zustellungsversuch an die letzte bekannte Adresse war erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthaltsort des o. G. unbekannt.

Köln, den 27. Juli 2005

Bezirksregierung Köln
25.6.57.06.48-Usedom/05

Im Auftrag
gez.: **Oster**

Abl. Reg. K 2005, S. 422

**523. Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in der Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln
33.9216-K

Köln, den 25. Juli 2005

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW –) vom 23. März 2004 (SGV.NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. August 2005 für die Dauer von weiteren fünf Jahren Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hagemann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln bestellt.

In Vertretung
gez.: **Schwarz**

Abl. Reg. K 2005, S. 422

**524. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 25. Juli 2005 über die Teilaufhebung der
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
im Kreis Euskirchen**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen vom 12. Dezember 1984 (neu verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Februar 1991, S. 50 ff.) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 22. Februar 2005 beschlossenen Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 4 BauGB für den Ortsteil Willerscheid aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 25. Juli 2005

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.1

In Vertretung
gez.: Schwarz

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Breuer

ABl. Reg. K 2005, S. 422

525. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln vom 29. Juli 2005

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das Verhalten in den Häfen im Regierungsbezirk Köln – Hafenverordnung (HVO) – vom 29. Oktober 2001 (ABl. Köln 2001, S. 296) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „nach Rn. 10 400 ff ADNR“ durch die Wörter „gemäß Kapitel 7.1.4.2 ff ADNR“ ersetzt.
- 2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Betrachter“ durch das Wort „Befrachter“ ersetzt.
- 3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „unterrichtet“ durch die Wörter „zu unterrichten“ ersetzt.
- 4. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 erhält die Nr. III folgende Fassung:

III. Stadt Köln:

- 1. Hafenbereiche der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG)

1.1 auf dem Wasser

- a) linksrheinisch (Köln-Godorf)
 - 1. von Rhein-km 670,36 bis Rhein-km 670,48 bis auf 5 m Abstand von der Uferlinie, von Rhein-km 670,48 bis Rhein-km

670,60 (Umschlagstelle der Firma Degussa) bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie, von Rhein-km 670,60 bis Rhein-km 671,38 bis auf 5 m Abstand von der Uferlinie, von Rhein-km 671,38 bis Rhein-km 671,63 (Umschlagstelle EK 3 und EK 5 der HGK AG) bis auf 30 m Abstand von der Uferlinie, von Rhein-km 671,63 bis Rhein-km 672,10 bis auf 5 m Abstand von der Uferlinie

2. drei Hafenbecken

- b) linksrheinisch (Köln-Rheinauhafen)
 - 1. von Rhein-km 685,86 bis Rhein-km 687,50 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
 - 2. von Rhein-km 687,50 bis Rhein-km 689,03 (einschl. der Personenschiffahrtsflächen) bis auf 40 m Abstand von der Uferlinie
- c) linksrheinisch (Köln-Niehl I)
 - 1. von Rhein-km 695,49 bis Rhein-km 697,639 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
 - 2. ein Stichkanal und fünf Hafenbecken
- d) linksrheinisch (Köln-Niehl II)
 - 1. von Rhein-km 698,90 bis Rhein-km 699,40 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
 - 2. ein Stichkanal und ein Hafenbecken
- e) rechtsrheinisch (Köln-Deutz)
 - 1. von Rhein-km 687,30 bis Rhein-km 688,08 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
 - 2. ein Vorhafen und ein Hafenbecken
- f) rechtsrheinisch (Köln-Mülheim)
 - 1. von Rhein-km 691,50 bis Rhein-km 691,90 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie
 - 2. auf der Ostseite des Hafenbeckens von Rhein-km 691,120 bis Rhein-km 691,50 bis auf 25 m Abstand von der Uferlinie

1.2 auf dem Lande

- a) linksrheinisch (Köln-Godorf)

das durch Anschlagtafeln oder Einfriedigungen kenntlich gemachte Hafen- und Hafenindustriegelände von Süden ab Rhein-km 670,36 stromabwärts entlang der Kaimauer einschließlich eines Teils der Gleisanlagen des Bahnhofs Köln-Godorf Hafen bis Bahn-km 11,0, Klärgrube, Verwaltungsgebäude, Hafenbecken I, Tanklager, Hafenmeisterei, Hafenbecken II und III einschließlich des eingezäunten Geländes bis zur Uferlinie bei Rhein-km 672,10.

- b) linksrheinisch (Köln-Niehl I)
das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafens-, Hafensbahn- und Hafensindusriegelände von Norden bei Rhein-km 697,639 (Ford) in südlicher Richtung zwischen Uferlinie und dem Straßenzug Merkenicher Straße bis Rhein-km 698,82 (Bremerhavener Straße); von Rhein-km 695,93 in südlicher Richtung begrenzt durch folgende Straßenzüge: Niehler Damm, Boltenssternstraße bis zur Kreuzung Friedrich-Karl-Straße, von dort in östlicher Richtung zum Bahndamm, diesen weiter in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Straße „Am Niehler Hafen“, von dort begrenzt durch die Straßen Am Niehler Hafen, Niederländer Ufer, Am Molenkopf und den Hochwasserdeich bis zur Hafeneinfahrt bei Rhein-km 695,49.
- c) linksrheinisch (Köln-Niehl II)
das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafensgelände im Norden von Rhein-km 699,2 bis Rhein-km 698,75 im Süden einschließlich der Hafensmole.
- d) rechtsrheinisch (Köln-Deutz)
das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafens-, Hafensbahn- und Hafensindusriegelände im Norden von Rhein-km 687,218 zwischen der Uferlinie und folgenden Straßenzügen: Siegburger Straße, Poller Kirchweg, Am Schnellert, Alfred-Schütte-Allee bis zur Hafeneinfahrt unter der Severinsbrücke (Mole). Das Überflutungsgelände gehört nicht zum Hafensbecken.
- e) rechtsrheinisch (Köln-Mülheim)
das durch Anschlagtafeln oder Einfriedungen kenntlich gemachte Hafens-, Hafensbahn- und Hafensindusriegelände im Norden bei Rhein-km 691,6 in südlicher Richtung zwischen Uferlinie und der Hafensstraße sowie dem Auenweg im Süden im inneren Bereich des Hafensbeckens.

5. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bezirksregierung Köln
53.4

Köln, den 29. Juli 2005

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2005, S. 423

526. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
geltenden Fassung der Bekanntmachung vom
5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Bezirksregierung Köln
Az.: 54-2-3.1-(6.12)-12-vMe

Köln, den 20. Juli 2005

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des „Regenüberlaufbeckens 6“ in Wiehl-Drabenderhöhe erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o.a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9000 Kg BSB₅/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2005, S. 424

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

527. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Engelskirchen, den 26. Juli 2005

In der 130. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2005 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 mit einer Bilanzsumme von 129 855 143,68 €, einem Bilanzgewinn von 1 528 716,56 € und einem Jahresgewinn von 1 044 356,23 € fest.

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2004 in Höhe von 1 528 716,56 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 450 000,- €;
- Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 78.716,56 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom 8. August bis 2. September 2005 montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

gez.: L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
Geschäftsführerin

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow, Dr. Ott hat am 27. Mai 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beur-

teilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Im Auftrag
gez.: W i l m a W i e g a n d

ABl. Reg. K 2005, S. 424

528. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Amt für Soziales und Wohnen ist das kleine Dienstsiegel Nummer 81 abhanden gekommen. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2 cm, Umschrift „Stadt Bonn“, Bonner Stadtwappen, neben dem Wappen die Siegelnummer 81.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10–3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bundesstadt Bonn

Bonn, den 20. Juli 2005

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez.: H ü b n e r
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2005, S. 425

529. Diebstahl eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Aachen
ZA 33 Pers – 1584

Der Polizeidienstausweis Nr. 0329245 des PM Dwight Kaas, der am 14. November 2003 durch die ZPD Düsseldorf, Niederlassung Linnich, ausgestellt wurde, ist am 10. Juli 2005 entwendet worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: S c h r e u e r s

ABl. Reg. K 2005, S. 425

**530. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413765045, 3413905534, 3414603302, 3420423950 und 4213256045, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NRW werden die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 25. Juli 2005

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 426

**531. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220178887 (10178887), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. Juli 2005

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 426

**532. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410199180, 3411200540 und 3412758769, ausgestellt von

der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 25. Juli 2005

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 426

**533. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß § 16 (2) 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch Nr. 2009728, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 15. Juli 2005

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2005, S. 426

E Sonstige Mitteilungen

534. Liquidation

Für die Unterstützungskasse der Firma Kelzenberg & Cerny e. V., Amtsgericht Düren VR 493, wurde am 21. Juli 2005, entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung, die Löschung beantragt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator, Michael Hess, Schoellerstraße 164, 52351 Düren, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2005, S. 426